

Beglaubigte Fotokopie

Stand: März 2020

**Satzung
für das
Gäuboden-Casino e. V. Feldkirchen bei Straubing**



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gäuboden-Casino / G-C und hat seinen Sitz in Feldkirchen bei Straubing.
Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes.
Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit zu pflegen. Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
Dieser beschränkt sich auf die Zubereitung und das Servieren von Speisen und Getränken sowie den Verkauf des zum unmittelbaren Verbrauch geführten Warensortiments. Als Personal stehen Ordonanzen, gestellt von den Truppenteilen und Dienststellen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen sowie durch den Vorstand der G-C angestelltes Personal.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, hat die Bundesrepublik Deutschland ihm das Offizierheim in der Gäuboden-Kaserne Feldkirchen im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Nutzung und Bewirtschaftung zugewiesen.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6 zu stehen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Heimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden

1. Offiziere und Unteroffiziere im aktiven Dienst der Truppenteile und Dienststellen des Standortes Feldkirchen.
2. Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer von Truppenteilen und Dienststellen des Standortes.
3. Außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3 (3) Nr. 3 und 4, soweit ihnen auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft verliehen wird.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden

1. Anwärter des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes der Truppenteile und Dienststellen des Standortes Feldkirchen.
2. Standortfremde aktive Offiziere und Unteroffiziere sowie vergleichbare Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr, sofern sie im Standortbereich Feldkirchen wohnhaft sind
3. Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Offiziere und Unteroffiziere sowie beordnete Offiziere und Unteroffiziere des Standortes Feldkirchen
4. Pensionierte Beamte der Bundeswehr des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes
5. Beamte des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes
6. Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Truppenteile
7. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder aus Patengemeinden der aktiven Truppenteile des Standortes Feldkirchen sowie Freunde und Förderer der OHG mit Einwilligung des Aufsichtsführenden

(4) Ehrenmitglieder

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



(5) Gäste

Als Gäste können

- den Truppenteilen/Dienststellen zukommandierte Offiziere, Unteroffiziere und vergleichbare Beamte und Arbeitnehmer
- Reservedienstleistende Offiziere und Unteroffiziere
- Familienangehörige von Mitgliedern

die Einrichtung und Dienstleistungen der Heimgesellschaft ohne besondere Einladung benutzen und an ihren Veranstaltungen teilnehmen.

Andere Gäste dürfen von Mitgliedern mitgebracht werden, bei Veranstaltungen des G-C jedoch nur auf Einladung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes.

Die Einladung ist nicht übertragbar.

Einzelheiten zur Nutzung des Gäuboden-Casinos regelt die Heimordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(6) Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Gäste gemäß §3 Absatz (4) sowie alle am Standort Feldkirchen Dienst leistenden Offiziere, Unteroffiziere und vergleichbaren Beamte und Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht Mitglied sind.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft



(1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:

1. durch Versetzung zu einem Truppenteil oder einer Dienststelle außerhalb des Standortes Feldkirchen
2. mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr (Ausnahme: §3 Abs. (2) Nr.3 i.V.m. Abs. (3) Nr. 3 und 4)
3. durch Austritt
4. auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung
5. durch Tod des Mitgliedes

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz (1) Nr.1 und 2 endet mit dem Tag des Wirksamwerdens der Maßnahme.

(3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

(4) Für die außerordentliche Mitgliedschaft gelten Absatz (1) und (3) entsprechend.

§6

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (gem. Anlage). Die Beiträge werden vierteljährlich zu Beginn eines Quartals eingezogen, eine Einzugsermächtigung ist der G-C zu erteilen.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind

419

jedoch wieder auszuzahlen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§7
Organe des Vereins



(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste eingeladen werden. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist bei Verhinderung zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Darüber hinaus können bei Notwendigkeit durch den Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.

Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtsführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands
6. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern

- (5) Auf der Jahreshauptversammlung ist der Jahresbericht der G-C durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie die beiden Kassierer zu erstatten. Der Jahresbericht muss auch Auskunft über die Vermögenslage der G-C geben. Der durch die Mitglieder anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer hat Bericht über das Ergebnis der Kassen- und Wirtschaftsprüfung zu erstatten, wobei er die Prüfungsergebnisse im Anschluss an die Prüfung vorab dem Vorstand bereits mitteilt. Nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsführenden bestimmt diese durch offene Wahl mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter und zwei Gehilfen, die die Durchführung der Neuwahlen des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung verantwortlichen leiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder ordnungsgemäßen vertretenen Mitglieder des Vereins gefasst werden. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.

Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung
2. Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder
4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung
5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde
6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung)
8. Art der Abstimmung
9. genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen) Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen.
10. Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.



§9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 1. Kassier (Wirtschaftskonto)
4. dem 2. Kassier (Mitgliederkonto)
5. dem Heimoffizier
6. dem Heimfeldwebel
7. dem Schriftführer
8. dem 1. Beisitzer
9. dem 2. Beisitzer



(3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen. Eine Neu- oder Ersatzwahl ist zwingend erforderlich, wenn die gesetzliche Vertretung nicht mehr gegeben ist.

(6) Der Vorsitzende, der 1. Kassier und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der jeweiligen Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

Im Rahmen von Abs. (1) ist der Vorstand vor allem zuständig für

1. Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb
2. Unterstützung des Aufsichtsführenden bei dienstlichen Veranstaltungen
3. Leitung aller außerordentlichen Veranstaltungen
4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereiches
5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes
6. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsführenden bedarf
7. Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

9. Abfassen und Erstellen des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung
10. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen
11. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgeräten von Leihfirmen, soweit zulässig)
12. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen
13. Aufstellung von monatlichen Kassenabschlüssen
14. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführungen ihrer Beschlüsse.

- (8) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer sind geheim zu wählen.
Bei Vorliegen entsprechender Wahlvorschläge sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender jeweils aus unterschiedlichen Dienstgradgruppen zu wählen.

Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erhält.

- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund)

- (10) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:

1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer
2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit
4. bei Niederlegung des Amtes
5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes



- (11) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der Vorstand kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei finanziellen Beschlüssen ist die Anwesenheit des 1. Kassiers, bei dessen Abwesenheit des 2. Kassiers erforderlich. Vorsitzender bzw. Stellvertretender Vorsitzender muss bei jeder Beschlussfassung zugegen sein.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Datum der Vorstandssitzung
2. Teilnehmer
3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angaben über Beschlussform und Abstimmungsergebnis
4. Protokollführer

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Schriftführer zu archivieren.

(12) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

(13) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeiten selbst zu fassen.

§10

Überschüsse, Geldspenden, Bezuschussung

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller / musischer Vorhaben der Heimgesellschaft zu verwenden.
- (2) Geldspenden sind nicht zulässig.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung wird das gesamte Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet. Sofern die Mittel nicht für einen Nachfolgeverein verwendet werden, genügt für eine gemeinnützige Verwendung die einfache Mehrheit, bei einer anderen Verwendung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem der mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.



§12**Änderung der Satzung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt geben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

§13**Schlussbestimmungen**

Die bisherige Satzung vom 05. Oktober 2018 wird aufgehoben.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. März 2020 beschlossen.

Für das Gäuboden-Casino e.V.

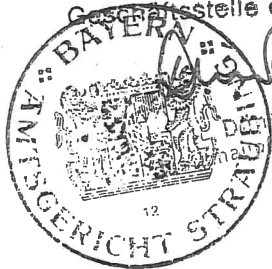
Andreas Walter
Oberstleutnant und 1. Vorstand



Zur Beglaubigung:

Straubing, den 7. AUG. 2020

Geschäftsstelle des AG.:



Dienst
Sekretärin